

ERSTER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung vom 08. Januar 2013

In Abschnitt IV Nr. 3 RGE wird als 4. Absatz eingefügt (neu):

„Der Rückgarant stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

In Abschnitt IV Nr. 3 RGE wird der bisherige vierte Absatz zum fünften Absatz.

Schwerin, den 02. Oktober 2014

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag

Maximilian Wauschkuhn

